

	Antrags-Nr.	
	0481-AT/2020	

Antrag

CDU-, SPD- und BfE-Stadtratsfraktion

Betreff
Dringlichkeitsantrag - Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD- und BfE-Stadtratsfraktion - Erlass der Parkgebühren ab 2. Dezember 2020 und für das I. Quartal 2021 im Bereich der Innenstadt

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	01.12.2020	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, zu prüfen, inwieweit es möglich ist, den Einzelhandel in der Innenstadt durch Aussetzung des Vollzugs der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2019 beginnend ab dem 2. Dezember bis zum Ende des I. Quartals auszusetzen zu unterstützen.

II. Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie und damit verbundener Maßnahmen ist der Einzelhandel unverschuldet in eine wirtschaftlich schwierige Situation geraten. Dies gilt im erhöhten Maße für den innerstädtischen Einzelhandel. Um den Fortbestand des städtischen Handels zu sichern, wird der Erlass der Parkgebühren in der Innenstadt zu einem erfolgreichen Weihnachtsgeschäft und darüber hinaus beitragen.

Die Geschäfte sind für unsere Innenstadt von elementarer Bedeutung. Mittels des beantragten Erlasses der Parkgebühren werden heimische Kunden als auch Gäste unserer Region motiviert, die Geschäfte in der Innenstadt gerade auch in der Adventszeit aufzusuchen. Im Sinne einer Förderung der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Innenstadt kann die Stadt Eisenach damit einen aktiven Beitrag zum Jahresendgeschäft und darüber hinaus leisten.

Eine durch den Erlass der Parkgebühren möglicherweise bewirkte Steigerung des Individualverkehrs ist unter Pandemiegesichtspunkten sogar positiv zu bewerten, weil damit die Anzahl und die Möglichkeiten von Kontakten in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Bahnhöfen wirkungsvoll reduziert werden.

Auch in der Zeit des kostenfreien Parkens ist das Parken weiterhin nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt

Um auszuschließen, dass Anwohner und Langzeitparker dieses Angebot zum Dauerparken nutzen, ist die kostenlose Parkzeit auf 4 Stunden zu begrenzen und diese Nutzungszeit durch eine Parkscheibe für das Ordnungsamt sichtbar zu machen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 gehören

Parkgebühren zum übertragenen Wirkungskreis. Dem Stadtrat fehlen folglich die rechtlichen Möglichkeiten der Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Umsetzung seines Willens. Er ist jedoch frei, seinen Willen zu bekunden, was mit der Zustimmung zu diesem Beschluss erreicht werden soll.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Maßnahme unbedingt noch in der Zeit des Weihnachtsgeschäftes greifen sollte, weil die Geschäfte erfahrungsgemäß in dieser Zeit einen Großteil ihres Jahresumsatzes tätigen.

Christoph Ihling
CDU-Stadtratsfraktion

Michael Klostermann
SPD-Stadtratsfraktion

Harald Lieske
BfE-Stadtratsfraktion